

DER NEUE BAFA PROZESS EIN ÜBERBLICK



ŠKODA
SIMPLY CLEVER



Der BAFA Prozess für ŠKODA iV Modelle

Die Förderung von Elektrofahrzeugen durch das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erfordert eine Nutzung der dafür bereitgestellten Onlineplattform <https://fms.bafa.de/BafaFrame/fem>.

Bonushöhen

NEUWAGEN	BEV Nettolistenpreis			PHEV Nettolistenpreis		
	<40.000 Euro	>40.000 Euro und <65.000 Euro	>65.000 Euro	<40.000 Euro	>40.000 Euro und <65.000 Euro	>65.000 Euro
Privatkunde	9.570 Euro (3.570 Euro inkl. USt. Beitrag des Herstellers + 6.000 Euro BAFA) ¹	7.975 Euro (2.975 Euro inkl. USt. Beitrag des Herstellers + 5.000 Euro BAFA) ¹	Keine Förderung	7.178 Euro (2.678 Euro inkl. USt. Beitrag des Herstellers + 4.500 Euro BAFA) ¹	5.981 Euro (2.231 Euro inkl. USt. Beitrag des Herstellers + 3.750 Euro BAFA) ¹	Keine Förderung
Gewerblicher Kunde	9.000 Euro ohne USt. (3.000 Euro Beitrag des Herstellers + 6.000 Euro BAFA) ¹	7.500 Euro ohne USt. (2.500 Euro Beitrag des Herstellers + 5.000 Euro BAFA) ¹	Keine Förderung	6.750 Euro ohne USt. (2.250 Euro Beitrag des Herstellers + 4.500 Euro BAFA) ¹	5.625 Euro ohne USt. (1.875 Euro Beitrag des Herstellers + 3.750 Euro BAFA) ¹	Keine Förderung
Vorfürwagen des Autohauses	9.000 Euro ohne USt. (3.000 Euro Beitrag des Herstellers + 6.000 Euro BAFA) ¹	7.500 Euro ohne USt. (2.500 Euro Beitrag des Herstellers + 5.000 Euro BAFA) ¹	Keine Förderung	6.750 Euro ohne USt. (2.250 Euro Beitrag des Herstellers + 4.500 Euro BAFA) ¹	5.625 Euro ohne USt. (1.875 Euro Beitrag des Herstellers + 3.750 Euro BAFA) ¹	Keine Förderung
Steuerbefreiung²	10 Jahre	10 Jahre	10 Jahre	Nein	Nein	Nein
Besteuerung von Dienstwagen³	0,25 % (bis 60.000 Euro Brutto-Listenpreis inkl. Mehrausstattung) 0,5 % (über 60.000 Euro Brutto-Listenpreis inkl. Mehrausstattung)			0,5 %		



¹Leasingdauer zwischen 6 und einschließlich 11 Monaten reduziert die Förderhöhe auf 25%; Leasingdauer zwischen 12 und einschließlich 23 Monaten reduziert die Förderhöhe auf 50%; Leasingdauer ab 24 Monaten volle Förderhöhe. Hinweis: Änderungen des Anteils des BAFA betreffen alle Fahrzeuge, die nach dem 16. 11. 2020 zugelassen werden. Der Herstelleranteil bleibt von dieser Regelung unberührt.

²Die Steuerbefreiung von 10 Jahren wird bis 31. 12. 2025 gewährt und bis 31. 12. 2030 verlängert.

³Beachten Sie, dass hier der Bruttolistenpreis inkl. der gewählten Mehrausstattung und nicht der Nettolistenpreis berücksichtigt wird.



Herstellerteilnahme für Remarketing iV Modelle

Junge gebrauchte Fahrzeuge, deren Erstzulassung nach dem 04.11.2019 und die Zweitzulassung nach dem 03.06.2020 erfolgt, erhalten aktuell eine Innovationsprämie, bei der der bisherige Bundesanteil am Umweltbonus verdoppelt wird und der Herstelleranteil unverändert bleibt.

Die ŠKODA iV Modelle, die bereits auf den Importeur zugelassen sind und von der Abteilung Remarketing bezogen werden, sind grundsätzlich BAFA förderungswürdig. Sie finden hier eine Darstellung der Voraussetzungen, samt Checkliste, für eine entsprechende Förderung sowie die administrativen Regelungen.

FÖRDERVORAUSSETZUNGEN	
Erstzulassung liegt maximal 12 Monate in der Vergangenheit	✓
Mindesthaltedauer des Antragsstellers (GW-Käufer) mindestens 6 Monate	✓
Laufleistung des Fahrzeugs höchstens 15.000 km	✓
Endkundenpreis maximal 80% des Listenpreises inklusive Sonderausstattung	✓
Hersteller leistet gleichen Anteil der Förderung bzw. hat gleichen Anteil geleistet	✓



Beispielrechnung: Kauf eines jungen iV Modells

Werte gemäß DAT-Gutachten, Neufahrzeugrechnung oder Neufahrzeugkonfiguration:

Bruttolistenpreis des Basismodells: 35.000 Euro
 + Sonderausstattung (Brutto): 12.000 Euro
 = Bruttogesamtfahrzeugpreis 47.000 Euro

80% des Bruttogesamtfahrzeugpreises: 37.600 Euro
 - Abzüglich Herstelleranteil (brutto): 2.975 Euro
 = **Schwellenwert (brutto) 34.625 Euro**

In diesem Beispiel beträgt der errechnete **Schwellenwert 34.625 Euro**. Das gebrauchte Fahrzeug wäre also ausschließlich dann förderfähig, wenn der Antragsteller maximal diesen Bruttobetrag für das Fahrzeug gezahlt hat.

Regelung der Auszahlung der Herstellerteilnahme:

- › Ab 01.11.2020 wird die Herstellerteilnahme nach der jeweils aktuellen Regelung mittels manueller Gutschrift an Sie überwiesen (gültig für alle ŠKODA iV Modelle aus dem GWS)
- › Gutschrifterstellung erfolgt im Monatsrhythmus (Basis hierfür ist die Liste der monatlichen Fakturen von ŠKODA iV Modellen erstellt durch Remarketing)

Nettokaufpreis und Nettolistenpreis

Der Umweltbonus wird anteilig durch den Automobilhersteller (Eigenanteil) und einen Bundeszuschuss (Bundesanteil) gewährt.

Der Nettolistenpreis (UPE ohne USt.) ist ausschlaggebend für die Höhe der Förderung. Unter dieser Bezeichnung versteht BAFA den in der Rechnung ausgewiesene Listenpreis des Basismodells (vor Abzug des Eigenanteils des Herstellers am Umweltbonus und ohne Zusatzausstattungen).

BAFA prüft als Fördervoraussetzung im konkreten Fall, ob der Kunde bei seinem Nettokaufpreis einen Gesamtnachlass mindestens in Höhe des vorgeschriebenen Eigenanteils des Herstellers erhalten hat. **Dabei werden Herstellernachlass und Handelsnachlass addiert.**

Der Eigenanteil des Herstellers wird in der Kalkulation SARAH/SandRA als „Aktionsprämie“ erfasst.

Antragsberechtigungen

Die Antragsberechtigungen wurden erweitert.

Antragsberechtigt

- > Privatpersonen, Unternehmen (auch Autohäuser), Stiftungen, Körperschaften und Vereine auf die ein Fahrzeug zugelassen wird.
- > Tochtergesellschaften von Automobilherstellern sowie alle anderen Tochtergesellschaften der Muttergesellschaft des Automobilherstellers.
- > Einrichtungen der Kommunen, die eine eigene Rechtspersönlichkeit haben (welche nicht die Kommune ist).

Nicht antragsberechtigt

- > Bund, Bundesländer, Städte, Gemeinden (Gemeindeverbände) und Landkreise
- > Automobilhersteller
- > Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt/eröffnet wurde

Zusatzprämie AVAS

Alle iV-Modelle, mit Ausnahme des CITIGOe iV, verfügen über ein AVAS System, das künstliche Fahrgeräusche bei niedrigen Geschwindigkeiten generiert und damit die Sicherheit für Fußgänger erhöht.

Dieses System wird ausschließlich beim SUPERB iV vom BAFA zusätzlich mit 100 Euro gefördert (hier ist keine Herstellerbeteiligung erforderlich). Diese Prämie wird im Antragsformular separat erfasst. Das System ist Serienausstattung und dies wurde vom Hersteller beim BAFA entsprechend gemeldet.

Beantragung der Prämie

Der Beantragungsprozess wurde deutlich vereinfacht. Er ist jetzt nur noch einstufig. **Die Beantragung erfolgt erst nach Zulassung des Fahrzeugs** mit dem Upload von entsprechenden Dokumenten unter <https://fms.bafa.de/BafaFrame/fem>



Das Antragsverfahren bei Kauf

Antragsberechtigt:
Eigentümer des Fahrzeugs

Antragstellung:
Nach Zulassung

- > Ausfüllen des Antragsdokumentes
- > Upload
 - > Fahrzeugrechnung
 - > Zulassungsbescheinigung Teil II

Die Erklärung der wahrheitsgemäßen Angaben muss ausgedruckt, unterschrieben und über das Portal hochgeladen werden



Das Antragsverfahren bei Leasing

Antragsberechtigt:
Leasingnehmer

Antragstellung:
Nach Zulassung

- > Ausfüllen des Antragsdokumentes
- > Upload
 - > Leasingvertrag
 - > verbindliche Bestellung
 - > Informationsblatt zur Nachweisführung der Elektromobilität (ŠKODA Leasing)
 - > Zulassungsbescheinigung Teil II

Die Erklärung der wahrheitsgemäßen Angaben muss ausgedruckt, unterschrieben und über das Portal hochgeladen werden



Das Antragsverfahren bei Vorführwagen

Antragsberechtigt:
Autohaus

Antragstellung:
Nach Zulassung

- > Ausfüllen des Antragsdokumentes
- > Upload
 - > SAD Fahrzeugrechnung
 - > Gutschrift Umweltbonus
 - > Zulassungsbescheinigung Teil II auf das Autohaus

Die Erklärung der wahrheitsgemäßen Angaben muss ausgedruckt, unterschrieben und über das Portal hochgeladen werden

Bestätigungs-Mail mit Vorgangsnummer



Nach positiver Prüfung:
Auszahlung auf das vom Antragsteller angegebene Konto

